

Geschäftszeichen	Datum: 02.08.2024	Drucksache Nr. 01-BV 2024-137
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Bauausschuss der Stadt Wolgast Hauptausschuss der Stadt Wolgast Stadtvertretung Wolgast	Termin	Beratungsergebnis
---	---------------	--------------------------

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Karlsburg

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Wolgast erhebt keine Bedenken zum Vorentwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Karlsburg (Stand 02-2024).

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die Gemeinde Karlsburg hat am 21.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Karlsburg“ der Gemeinde Karlsburg beschlossen. Der Beschluss wurde parallel zum Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Karlsburg“ gefasst. Er wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, stellt die Gemeinde Karlsburg den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Karlsburg“ auf. Für die Gemeinde Karlsburg liegt ein mit Bekanntmachung vom 23.02.2002 wirksamer Flächennutzungsplan vor. Entsprechend der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung ist das Areal, das zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehen ist, im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Um den Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln zu können, ist die Änderung der Fläche für die Landwirtschaft hin zu einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erforderlich.

Die Stadt Wolgast wurde mit Datum vom 02.08.2024 als Nachbargemeinde im Zuge der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Stellungnahme durch die Stadt muss innerhalb eines Monats, spätestens jedoch bis zum 13.09.2024, abgegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input checked="" type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag /	<input type="checkbox"/> Aufwand
	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung /	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2023 :		Produkt. Konto	
Betrag im Jahr 2024 :			
Betrag im Jahr 2025 :			
Betrag im Jahr 2026 :			

Verfasser: Lafin, Anne

Sachbearbeiter: **Lafin, Anne** (Bauamt),
Tel.: 03836/ 251-189, eMail: Anne.Lafin@wolgast.de

Anlagen:

01 Planzeichnung

02 Begründung